

teten, zweifellos nicht zu halten und nur so viel läßt sich sagen, daß ihre abträgliche Wirkung für das Königtum „einzig und allein in der reichsgesetzlichen Festlegung bestimmter, von den Territorialherren zum großen Teil usurpierter Gewohnheitsrechte lag, die für die Entwicklung der allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse kaum etwas bedeuteten, das Königtum jedoch insoweit trafen, als sie dem Ausgreifen königlicher Territorialpolitik ein — zwar leicht zu überschreitendes — Hindernis wurden“ (S. 210). In alldem wird man der gründlichen, mit reichhaltigen Belegen untermauerten Arbeit, die überall die ausgezeichnete Schule E. E. Stengels verrät und auch in den Einzelheiten unsere Kenntnis mannigfach bereichert, gern zustimmen, ebenso wie der Vf. auch gegenüber der von E. Schrader in seiner Recension der ersten, ungedruckten Fassung (ZRG. Germ. Abt. 68, 1951, 354 ff.) vertretenen Anschauung, wonach den Privilegien eine eigentliche staatsrechtliche Bedeutung überhaupt nicht zukomme, da sich ihre Spitze nicht gegen den König als solchen, sondern allein gegen ihn als benachbarten Landesherrn richte — K. setzt sich mit dieser These jetzt ausführlich auseinander — in allen Hauptpunkten durchaus Recht behalten dürfte. Auf der andern Seite freilich scheint mir in seinen abschließenden Bemerkungen das Pendel doch nun wiederum zu stark im entgegengesetzten Sinne auszuspringen und sind die Möglichkeiten, die sich Friedrichs Politik in Deutschland boten, offenbar überschätzt. Grade der starke Abstand zwischen den Fürstenprivilegien einerseits, dem Mainzer Landfrieden andererseits zeigt doch, wie weitgehend das jeweilige Maß von Autorität, das er hier geltend machen konnte, durch die besondere politische Konstellation des Augenblicks bedingt war. Alle Spekulationen darüber, daß nichts den Kaiser hätte daran hindern können, die Fürstenmacht wieder voll in den Dienst des Reiches zu stellen, wenn ihm nur nicht durch den Riesenkampf mit dem Papsttum die Hände gebunden gewesen wären (S. 228), sind im Grunde sinnlos, da der Kampf mit dem Papsttum nur die unausweichliche Folge der Tatsache war, daß unter Friedrich das Schwerkgewicht der Reichspolitik sich nach Italien verlagert hatte, und es ist zum mindesten eine starke Überreibung, wenn der Vf. sagt, daß der Kaiser gerade in dem Augenblick gestorben sei, als Ende und Sieg dieses Kampfes nahe zu sein schienen. Überhaupt aber hat nicht das mehr oder minder zufällige Ereignis seines Todes über das deutsche Schicksal entschieden, sondern die, wie schon J. Ficker ganz richtig gesehen hat, mit der Angliederung Siziliens gegebene Überspannung des Reichsgedankens, die alle damaligen Ansätze und Versuche zur Begründung einer starken Königsmacht in Deutschland der inneren Folgerichtigkeit entbehren ließ und sie damit von vornherein zum Scheitern verurteilte.

F. B.

Walther Hubatsch, Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cyprien, Nachrichten der Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. Nr. 8 (1956) 245—306, 10 Abb., Vandenhoeck und Ruprecht. — In dieser Arbeit geht der Vf. den Deutschordensbesitzungen in Zypern nach, einem Problem also, das bisher nicht nur nicht behandelt, sondern eigentlich überhaupt nicht bemerkt wurde. Dabei war, wie Vf. zeigen kann, der Ordensbesitz auf der Insel durchaus nicht unbeträchtlich. H. stellt seine Ergebnisse dann in den weiteren Rahmen der großen Politik und entwickelt mit guten Gründen die sehr plausible These, Hermann von Salza habe die Goldene Bulle von Rimini zunächst nur als Programm gedacht, als Alternative, sollten die weitgespannten orientalischen Pläne des Ordens, in denen Zypern auf Grund der unter Heinrich VI. begründeten Lehnshoheit des Reiches eine bedeutsame Rolle spielte, scheitern. Einige Dinge in dieser verdienstlichen Arbeit bedürfen aber doch gewisser Einwände. Wenn H. (S. 250) sagt, Richard Löwenherz habe seinem Neffen Heinrich von der Champagne die Krone von Jerusalem verschaffen